

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 16 (1865)

Heft: 5

Rubrik: Bündnerische Statistik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Annahmen sind in ihren Konsequenzen sehr bedenklich. Uns will scheinen, es treten hier die Folgen jener weitverbreiteten unseligen Meinung auf, zum Unterrichten von Kindern sei jeder, der einigermaßen lesen, schreiben und rechnen könne, gut genug, insbesondere wenn er um wenig Geld Schule halte. Laden diejenigen, welche in kurz-sichtiger, selbstsüchtiger Weise zu Ungunsten der heiligsten Pflichten eines Gemeinwesens, zum Nachtheil der Jugenderziehung immer sparen wollen, nicht eine entsetzliche Verantwortlich auf sich? Ja, diese vielen, ungebildeten Rekruten, die mitunter mit thränenfeuchten Augen ihre Unwissenheit entschuldigen möchten, die stellen der Thätigkeit manchen Gemeindefschulrathes und dem Geiste mancher Gemeinde gar sonderbare Zeugnisse aus!

Bündnerische Statistik.

Die bündnerische statistische Gesellschaft, welche sich letzten Winter in Chur konstituirte, hat als einen ihrer Hauptzwecke die Begründung einer möglichst vollständigen Statistik unseres Kantons sich vorgesetzt, und hofft dabei die vom schweizerischen Lehrerverein und von bündnerischen Lehrerkonferenzen angeregte Heimatkunde gleichzeitig zu unterstützen, sowie sie andrerseits auch von dieser werthvolle Beiträge für ihre Arbeiten erwartet.

Damit aber alle diesfälligen Arbeiten nach gleichmäßiger Eintheilung angelegt, und die einzelnen Gegenstände, die man behandelt zu haben wünscht, bezeichnet seien, so hat die statistische Gesellschaft nachfolgendes Schema aufgestellt, wobei sie weit entfernt ist, vorauszusetzen, daß alle Gegenstände, wie Eisenbahnen, Weinbau u. s. w. bei jeder Arbeit behandelt werden können oder werden sollen, oder daß keine andern zu bearbeiten seien, indem gerade aus einzelnen Thalschaften Mittheilungen über andere Punkte sehr erwünscht wären, wie z. B. über Seidenbau, Schneckenzucht u. s. w.

Zugleich erlaubt man sich aufmerksam zu machen, daß bei Arbeiten über Heimatkunde oder Statistik nicht bloß einzelne kleine Gemeinden, sondern mehrere zusammengehörige Ortschaften, ganze Thalschaften oder Kreise, behandelt werden möchten.

Indem wir daher recht viele Mitarbeiter bei diesem gemeinnützigen Beginnen zu erhalten hoffen, laden wir alle diejenigen, die hiezu Zeit und Kräfte haben, anmit ein, uns dabei behülflich zu sein,

und werden gerne soweit möglich auf Verlangen unsere Unterstützung dabei eintreten lassen.

Chur, im Mai 1865.

Der Vorstand
der bündn. statistischen Gesellschaft.

A. Das Land.

1. Lage, Grenzen, Ausdehnung.
2. Gebirge, Gewässer, Mineralquellen.
3. Klima.
4. Naturhistorische Umrisse, d. h. Angabe von besondern Erscheinungen im Pflanzen-, Thier- und Mineralreich.
5. Brücken- und Wasserbauten.

B. Das Volk.

1. Stand und Gang der Bevölkerung. Zahl der Geburten und Sterbefälle innert den Jahren 1800—1860 Maximum, Minimum, Durchschnitt per Jahr.
2. Körperliche Eigenschaften, Lebensdauer, Krankheiten.
3. Vermögensstand der Gemeinden, und der Einwohner.
4. Gewerbsthätigkeit und Handel.
5. Verkehrsmittel: Posten, Straßen, Telegraphen und Eisenbahn.
6. Landwirthschaft.
 - a. Wiesenbau.
 - b. Ackerbau.
 - c. Obstbaumzucht.
 - d. Weinbau.
 - e. Alpenwirthschaft.
7. Viehzucht.
8. Bienenzucht.
9. Forstwirthschaft.
10. Geselliges Leben, Volkscharakter, sittliche Zustände.
11. Rechtspflege und Verwaltung.
12. Schulwesen.
13. Armenwesen.
14. Kirchenwesen.

C. Ortsbeschreibung,

d. h. spezielle Darstellung der einzelnen Ortschaften.

Anmerkung. Sehr wünschenswerth wären auch noch geschichtliche Angaben über die einzelnen Ortschaften, insbesondere mit

Benutzung der Gemeindsarchive zc., sodann Mittheilungen über den Dialekt, allfällige Veränderungen in der Sprache (Einführung des Deutschen) u. s. w.

Die Petition des landwirthschaftl. Vereins an den Großen Rath.

Der landw. Verein Graubündens hat in seiner Frühlingsversammlung beschlossen eine Petition an den Großen Rath einzugeben, worin:

1. um einen Beitrag zur Verwendung für landwirthschaftliche Zwecke im Kanton nachgesucht wird, wofür zunächst der von den jährlichen Viehzuchtsprämien in die Standeskasse zurückfallende nicht verwendete Rest in Anspruch genommen würde und was etwa daran fehlte bis auf Fr. 500 aus der Standeskasse zu ergänzen wäre.
2. Es soll die Errichtung einer bündn. landwirthschaftl. Schule angestrebt werden.

Wir erlauben uns in diesem Organ die Gründe kurz zu erörtern, welche den Verein zu einer solchen Petition veranlaßten und auch den Großen Rath zur Entsprechung führen können.

ad 1. Der Kanton zieht von der Landwirthschaft den Haupttheil der direkten und indirekten Steuern, es muß daher in seinem und der Behörden besonderem Interesse liegen, daß der Betrieb der Landwirthschaft immer mehr vervollkommnet werde und ihr Ertrag zunehme. Mehr als $\frac{2}{3}$ des ganzen Vermögens des Kantons, Gemeinden und Privaten, besteht in Grundstücken, nämlich Alpen, Weiden, Wäldern, Wiesen, Aekern, Baumgärten, Weingärten; ihr Ertrag und ihr Werth hängt von dem mehr oder minder guten Betrieb derselben ab. Vieles können und müssen die Einzelnen selbst thun um ihr Interesse zu wahren; ihnen aber und dann auch den Gemeinden, welche so bedeutende Grundstücke besitzen, die rechte Einsicht und den Willen beizubringen diese großartigen Vermögenstheile zweckmäßig und nachhaltig zu benutzen, ist Sache der Allgemeinheit, der Belehrung und Anregung von Seite der Behörden und Vereine, welche sich zu diesem Zwecke bilden. Dazu dienen Schriften, Unterricht, Ausstellungen mit Prämien und sonstige Anregungsmittel; daß aber ohne Geld in dieser Richtung nichts auszurichten ist, hat die Erfahrung hinlänglich bewiesen. Es kann wohl den für das allgemeine Wohl thätigen Vereinen zugemuthet werden, daß sie ihre Zeit für solche allgemeine, nicht etwa nur den